

- 5304E/1/17-I3 -

**Öffentliche Ausschreibung Umzüge Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
(SMJus) 2025**

**Bewerbungsbedingungen**

**I. Vergabeverfahren und -unterlagen**

Der Auftraggeber – Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMJus – verfährt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.

Der Auftraggeber stellt den Interessenten die Vergabeunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung in Form des Herunterladens über die Vergabepattform oder auf Anforderung unter Angabe des Aktenzeichens an [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de) per E-Mail. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, haben die Interessenten für diesen Auftrag den Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind darüber hinaus gehalten, die Vergabeunterlagen nach Download auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Auftraggeber das etwaige Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist anzuzeigen.

Die Interessenten sind zudem gehalten, sich auf der Vergabepattform regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind. Es erfolgt keine automatische Benachrichtigung über Änderungen durch den Auftraggeber, auch nicht, wenn die Vergabeunterlagen per E-Mail übermittelt wurden.

**II. Angebotserstellung, -form und -abgabe**

Das Angebot ist unter Nutzung der über die elektronische Vergabe-Plattform zugänglichen oder auf Anforderung per E-Mail übersandten Verdingungsunterlagen abzufassen. Die vom Bieter zu unterzeichnenden Formblätter 1 bis 2 und das ebenfalls zu unterzeichnende Preisblatt stehen auf der Plattform zur Verfügung. Die Vergabeunterlagen sind herunterzuladen, an den entsprechenden Stellen zu ergänzen/zu unterzeichnen und dem Angebot beizufügen. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Kosten für die Angebotserstellung werden nicht erstattet. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache zu führen.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot als besondere Anlage beigefügt werden.

In Vorbereitung des Angebots müssen **Ortsbesichtigungen** durchgeführt werden, um die örtlichen Verhältnisse und exemplarische Teile des Umzugsgutes für die Kalkulation in Augenschein zu nehmen. Termine für eine Ortsbesichtigung können per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens über [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de) oder telefonisch unter 0351/564-16131 oder -16133 vereinbart werden. Die Terminanfrage soll spätestens eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen, für nachfolgende Anfragen kann eine Ortsbesichtigung nicht zugesichert werden. Angebote ohne vorherige Begehung der maßgeblichen betroffenen Auszugsobjekte (Hansastraße 4 und 6, Hoyerswerdaer Str. 18, Altplauen 15) sowie der Einzugsobjekte (Hospitalstraße 7, Hoyerswerdaer Str. 18) werden nicht berücksichtigt. Die Ortsbesichtigung ist mit Abgabe des Angebotes durch Beifügung des Nachweises der Objektbesichtigung (Formblatt 4) zu belegen.

Das Angebot muss vollständig sein. Alle geforderten Leistungsmerkmale müssen angeboten werden und in den angebotenen Preispositionen enthalten sein; Nebenkosten sind in der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

Der Bieter hat in seinem Angebot die seiner Kalkulation zugrundeliegenden täglichen Arbeitszeiten auszuweisen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend Arbeitszeitgesetz bei Arbeitszeiten von 6-9 h eine Ruhepause von mindestens 0,5 h sowie bei Arbeitszeiten von mehr als 9 h eine Ruhepause von mindestens 0,75 h einzukalkulieren ist.

Mit dem Angebot ist das Vorhandensein einer geeigneten Betriebshaftpflichtversicherung (s. Ziffer X. der Leistungsbeschreibung) nachzuweisen.

Das Angebot ist zwingend unterschrieben in Papierform einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Angebote werden **nicht** zugelassen. Andere Übermittlungswege und zusätzlich die Möglichkeit der Übersendung per Telefax gelten ausschließlich für etwaige Berichtigungen/Ergänzungen/Rücknahmen des Angebotes, die zudem als solche deutlich zu kennzeichnen sind.

Das unterschriebene Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag zuzuleiten und soll auf dem Umschlag als „Angebot öffentliche Ausschreibung Umzüge SMJus: **Bitte erst nach Ablauf der Bietefrist öffnen**“ o.ä. gekennzeichnet werden. Der Absender soll für eine etwaige Kontaktierung vor Angebotsöffnung (s. nachfolgend) erkennbar sein.

Falls während der Angebotsphase die Vergabeunterlagen (über Antworten auf Bieteranfragen hinaus) durch den Auftraggeber geändert werden müssen, verlieren automatisch alle bis dahin abgegebenen Angebote ihre Gültigkeit. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an jene, die bereits Angebote abgegeben haben, und können diese ihr Angebot schriftlich bestätigen oder abändern.

Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des **6. Juni 2025**.

Unvollständige Angebote können unberücksichtigt bleiben. Geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können nach Ermessen des Auftraggebers nachgefordert werden und sind gegebenenfalls innerhalb einer Nachforderungsfrist vorzulegen.

### **III. Kommunikation während des Biete-Verfahrens**

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt ausschließlich in Textform, soweit es das Stellen etwaiger Nachfragen und deren Beantwortung im Rahmen der Angebotsfrist betrifft. Die Antwort auf Nachfragen, die erst eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist eingehen, kann nicht zugesichert werden.

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung leistungsbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, sollten diese Fragen unverzüglich gestellt werden, damit ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Fragen von Interessenten sollten so formuliert sein, dass eine Übermittlung an die anderen Interessenten ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Insbesondere sollten die Fragen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige datenschutzrelevante Bestandteile enthalten. Sofern eine sensible Datenangabe/Information unvermeidbar ist, haben die Fragesteller auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Sofern die Antworten Informationen enthalten, die über den Inhalt der Vergabeunterlagen hinausgehen bzw. allgemein klarstellenden Charakter haben, werden die Fragen und Antworten allen Interessenten für diesen Auftrag in anonymisierter Form auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Die Interessenten für diesen Auftrag sind gehalten, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind. Mit

der Übersendung einer Frage gilt eine entsprechende Bekanntgabe der Frage auf der E-Vergabeplattform als genehmigt. Etwaige Fragen und Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

#### **IV. Bindefrist des Angebots**

Das Angebot muss eine Gültigkeit bis **7. Juli 2025** haben (Bindefrist). Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen. Verzögerungen bei der Übermittlung, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bieters.

Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes müssen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen.

#### **V. Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### **VI. Preisprüfung**

Es findet die Verordnung über Preise (VO PR) 30/53 Anwendung (§ 2 Abs. 4 VOL/A). Eine Preisprüfung durch die zuständigen Preisprüfungsstellen ist nicht ausgeschlossen.

#### **VII. Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer**

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift und unter Bezeichnung ihrer Vertretungsverhältnisse aufgeführt sind und ein von allen für die Durchführung des Vergabeverfahrens und Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigte Vertretung bezeichnet ist,
- dass diese Vertretung gegenüber dem Auftraggeber alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder für die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner haften.

Bei Bildung von Bietergemeinschaften kommt es hinsichtlich der Fachkunde und Leistungsfähigkeit auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Fähigkeiten an.

Die Zuverlässigkeit – als weiterer Bestandteil der Eignung – ist von jedem Bieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft stets selbst nachzuweisen. Bietergemeinschaften sind regelmäßig nur dann wettbewerbsunschädlich und damit zulässig (vgl. § 16 Abs. 3 Buchst. f VOL/A), wenn die beteiligten Unternehmen ein jedes für sich zu einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren mit einem eigenen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich mit Erfolgsaussicht zu beteiligen (anderes kann für verbundene Unternehmen i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 GWB gelten).

Im Falle der Einschaltung von Unterauftragnehmern tritt der Bieter als Generalunternehmer auf und haftet für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags. Mindestens die Hälfte der Leistungen muss der Bieter durch das eigene Unternehmen ausführen. Der Name und die Leistungen der Unterauftragnehmer sind im Angebot zu benennen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Unterauftragnehmer die entsprechenden Erklärungen/Formblätter auch vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschreiben zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern zudem (§ 6 Abs. 2 SächsVergabeG)

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

### **VIII. Eignung des Bieters und einzureichende Angaben/Unterlagen**

Ein Bieter ist geeignet, wenn er die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufweist.

Für die entsprechende Beurteilung der Eignung muss das Angebot folgende Angaben und Erklärungen enthalten:

- betriebsorganisatorische Darstellung:

- aktuelle Anzahl der sozialversicherungspflichtigen und der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (getrennte Angabe)
- jahresbezogene Angaben zum Gesamtumsatz für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; soweit der Bieter noch keine drei Jahre am Markt tätig ist, genügen Angaben aus der bisherigen Tätigkeit und ist gesondert sowie unter Angabe des Gründungszeitpunktes zu erklären, dass das betreffende Unternehmen seit weniger als drei Jahren besteht (**Mindestjahresumsatz** in Höhe des zweifachen des geschätzten Auftragswertes erforderlich)
- vorhandener Fuhrpark; vorhandene wesentliche technische Hilfsmittel (z.B. Außenaufzüge)
- vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung
- Auflistung einschlägiger Referenzen:
  - **mindestens drei** nach Art und Umfang mit dem Ausschreibungsgegenstand vergleichbare Umzüge (d.h. Umzüge von Behörden oder im Wesentlichen mit Büroarbeit betrauten Unternehmen mit jeweils einem Umfang von mindestens 100 Büro-Arbeitsplätzen) innerhalb der letzten 4 Jahre (Angabe von Auftraggeber nebst dortiger Kontaktperson, Ausführungszeitraum, Anzahl der umgezogenen Arbeitsplätze)
- kurze Darstellung des unter den vorgegebenen Eckdaten angedachten Ablaufplans und der Kalkulationsgrundlagen
  - kalkulierter Zeitraum und Zeitdauer für die jeweilige Umzugsmaßnahme
  - geplanter Personaleinsatz (Fahrer, Träger, Helfer, Monteure u.ä.)
  - eingeplante technische Hilfsmittel (Fahrzeuge, Außenaufzüge, Rollwagen u.ä.)
  - kalkuliertes Raumvolumen insgesamt in Kubikmetern
  - Art der vorgesehenen Transportbehälter für die zu verbringende Bürotechnik (Monitore, Thin-Clients, Tastaturen, PC-Mäuse und Pads, Telefone, Bürodrucker)

#### Daneben einzureichende Angaben/Unterlagen

- eine unterzeichnete Bietererklärung bzgl. Ausschlussgründen (Formblatt 1)
- eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen (Formblatt 2)
- Angabe über Firmenname, Hauptsitz und ggf. Niederlassungen, Geschäftsführung bzw. Inhaber (Formblatt 3)
- Besichtigungsbescheinigung (Formblatt 4)
- Betriebshaftpflichtversicherung

- unterzeichnetes Preisblatt

Der Auftraggeber weist auf seine Verpflichtung aus § 19 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), aus § 21 Abs. 1 Satz 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), aus § 21 Abs. 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und aus § 98c Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG hin, wonach bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen ist.

### **IX. Zuschlagskriterium**

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Auswahlprüfung, die die Voraussetzungen der Bewerbungsbedingungen erfüllen und geeignet sind.

Den Zuschlag erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot, vorliegend in Form des günstigsten Gesamt-Preises.

Ein angebotenes Skonto wird berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden.

### **X. Vertragsbedingungen**

Mit Zuschlag kommen die anliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) i.S.d. § 1 Nr. 2 d) VOL/B zustande. Vertragsbestandteil werden zudem die Leistungsbeschreibung, diese Bewerbungsbedingungen, das Angebot, welches den Zuschlag erhält, und, soweit auf die Art der Leistungen anwendbar und nicht gesondert geregelt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden.

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind, werden ausgeschlossen. Als unzulässige Ergänzung kann auch die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters gelten. Vom Willen der Einbeziehung ist bereits dann auszugehen, wenn AGB dem Angebot beigelegt oder auf der Rückseite des Briefpapiers abgedruckt sind.